

Einkaufsbedingungen der RAG Aktiengesellschaft für Transportleistungen und sonstige Leistungen mittels Geräteinsatz (TGL)

Inhalt

- 1. Vertragsabschluss/Vereinbarungen**
- 2. Ausführung/Verantwortlichkeit**
- 3. Preise**
- 4. Abnahme**
- 5. Abrechnung**
- 6. Ergänzende Bestimmungen**

Einkaufsbedingungen der RAG Aktiengesellschaft für Transportleistungen und sonstige Leistungen mittels Geräteeinsatz (TGL)

1. Vertragsabschluss/Vereinbarungen

- 1.1 Wir bestellen auf der Grundlage dieser „Einkaufsbedingungen der RAG Aktiengesellschaft für Transportleistungen und sonstige Leistungen mittels Geräteeinsatz“ .Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Nehmen wir die Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Bedingungen angenommen.

- 1.2 Absprachen mit anderen Abteilungen als der Einkaufsabteilung bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag vereinbarte Regelungen verändern oder den Vertrag ergänzen, der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch unsere Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrags zum Vertrag.

2. Ausführung/Verantwortlichkeit

- 2.1 Nach der Auftragserteilung haben Sie sich unverzüglich mit unseren zuständigen technischen Dienststellen in Verbindung zu setzen, um die beauftragten Arbeiten abzustimmen.
- 2.2 Mit der Ausführung ist zu den vereinbarten Terminen zu beginnen. Ist für den Beginn der Ausführung kein Termin vereinbart, so haben Sie nach Aufforderung unverzüglich zu beginnen.
- 2.3 Die Ausführung sämtlicher Leistungen muss mit uns so abgestimmt werden, dass sie weder unseren Betrieb noch den eines Dritten mehr als unvermeidbar behindert.
- 2.4 Haben Sie Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren) oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so haben Sie uns dies unverzüglich – möglichst schon vor Beginn der Arbeiten – schriftlich mitzuteilen.
- 2.5 Sie haben uns jeweils vor Arbeitsbeginn die Namen und sonstige benötigten Daten Ihrer Arbeitnehmer,

die Sie in unserem Betrieb beschäftigen möchten, schriftlich anzugeben.

Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten sind die ggf. ausgegebenen Werksausweise an uns zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn sie im Einzelfall nicht mehr benötigt werden.

- 2.6 Vor Beginn der Auftragsausführung haben Sie sich über das Vorhandensein von Anlagen, Kabeln und Leitungen jeder Art zu informieren und diese bei der Ausführung des Auftrages vor jeglicher Beschädigung zu schützen.
- 2.7 Sie haben die Leistungen unter eigener Verantwortung vertragsgemäß auszuführen. Dabei haben Sie die gesetzlichen Bestimmungen, die Vorschriften und Anforderungen der Bergbehörden und anderer Behörden, die anerkannten Regeln der Technik, Vorschriften der Berufsgenossenschaften und der Fachverbände sowie Betriebspläne zu beachten.
- 2.8 Sie haben die Ausführung Ihrer Arbeiten zu leiten und für Ordnung in Ihrem Arbeitsbereich zu sorgen. Sie sind für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen bezüglich Ihrer Arbeitnehmer allein verantwortlich.
- Es ist ausschließlich Ihre Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die Ihr Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
- 2.9 Sofern die Leistung in einem der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Betrieb erbracht wird, werden in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation verantwortliche Personen nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes bestellt.

Verantwortliche Personen müssen deutsch sprechen sowie deutsch lesen und schreiben können. Durch die Bestellung der verantwortlichen Personen wird kein zusätzliches Vertragsverhältnis zwischen diesen und uns begründet. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen verantwortlichen Personen durch uns bestellt und in ihre Aufgaben und Befugnisse sachlich und örtlich eingewiesen worden sind. Bei einem Wechsel in der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren.

Sie haben uns rechtzeitig vor Auftragsaufnahme Personen schriftlich namhaft zu machen, die die zur Bestellung als verantwortliche Personen im Sinne der §§ 58 ff. Bundesberggesetz erforderliche Zuverlässigkeit und Eignung besitzen, und deren Qualifikation unter Vorlage der zur Bestellung notwendigen Unterlagen nachzuweisen.

Mit den Arbeiten in diesen Betrieben darf gegebenenfalls erst begonnen werden, wenn die erforderlichen verantwortlichen Personen durch uns bestellt und in ihre Aufgaben und Befugnisse sachlich und örtlich eingewiesen worden sind. Bei einem Wechsel in der Leitung oder Beaufsichtigung der Arbeiten ist sinngemäß zu verfahren.

- 2.10 Sie übernehmen alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Verkehr Ihrer Fahrzeuge auf den Straßen, insbesondere werden Sie die durch Ihre Fahrzeuge verursachten Schäden und Verschmutzungen auf den Straßen auf Ihre Kosten beseitigen und alle jeweils geltenden Vorschriften und Anweisungen erfüllen.
- 2.11 Sollten Leistungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen erforderlich sein, so führen Sie auch diese durch und beantragen hierfür erforderlichenfalls die Sondergenehmigungen.
- 2.12 Es ist Ihre Sache, Fahrzeuge und Geräte entsprechend den Vereinbarungen hinsichtlich Größe, Art und betrieblichen Erfordernissen einzusetzen, denn nur diese werden von uns anerkannt und vergütet.
- 2.13 Wir haben das Recht, die vertragsgemäße Durchführung des Auftrages zu überwachen, ohne dass Sie von Ihrer Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages entbunden sind. Unfälle sind der Betriebsleitung und unserem Beauftragten unverzüglich zu melden.
- 2.14 Sie haben dafür zu sorgen, dass Ihre Arbeitnehmer unseren Weisungen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz der Umwelt Folge leisten. Halten Sie diese Anordnungen für unberechtigt oder unzweckmäßig, so haben Sie Ihre Bedenken schriftlich geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 2.15 Sie haben Ihr Personal anzuhalten, dass im Interesse von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit bei Befahren des Betriebsgeländes ausschließlich Straßen, Wendeplätze sowie Wege benutzt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind. Das Be- bzw. Überfahren von Bürgersteigen, Grünflächen oder Flächen außerhalb der Straßen hat zu unterbleiben.
- Sie haben die Fahrer anzuweisen, vorhandene Reinigungsanlagen zu benutzen, damit Verschmutzungen des Betriebsgeländes und der anschließenden öffentlichen Straßen nach Möglichkeit vermieden werden.
- 2.16 Die Verkehrsordnung innerhalb unseres Betriebsgeländes, insbesondere Verkehrszeichen und Geschwindigkeitsbegrenzungen, sind von Ihrem Personal unbedingt zu beachten. Wir sind berechtigt, die Fahrtschreiber in den Fahrzeugen einzusehen.
- 2.17 Ihre Arbeitnehmer, die zu Beschwerden Anlass gegeben haben, sind auf unser Verlangen unverzüglich abzulösen.
- 2.18 Die aufgrund besonderer Vereinbarungen von uns beizustellenden Arbeitnehmer arbeiten unter Ihrer Verantwortung. Deren Verhalten ist Ihnen zuzurechnen.
- 2.19 Arbeits- und Schutzkleidung ist von Ihnen zu stellen. Ihre Arbeitnehmer müssen in unserem Betrieb normgerechte Schutzhelme und Unfallverhütungsschuhe tragen. Arbeitskleidung und/oder Schutzhelme sind mit einer Firmenkennzeichnung zu versehen.
- 2.20 Die für Ihre Arbeiten notwendigen elektrischen Einrichtungen sind von Ihnen entsprechend den VDE-Vorschriften zu errichten und zu betreiben.
- 2.21 Alle Gegenstände, die auf unser Betriebsgelände verbracht oder wieder hiervon entfernt werden, unterliegen unserer Kontrolle. Alle von Ihnen gestellten Maschinen, Geräte und Einrichtungen sind dauerhaft und unterscheidbar zu kennzeichnen.
- 2.22 Soweit wir Ihnen die für die Unterbringung Ihres Personals sowie der Werkzeuge und Materialien Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, geschieht dies ohne unsere Gewähr und Haftung auf Ihre Verantwortung und Gefahr.
- 2.23 Wasser, Strom, Dampf und Druckluft werden von uns, wie und soweit diese auf der Baustelle verfügbar sind, unter Ausschluss der Verpflichtung zur Lieferung und Schadensersatzleistung ab Anschlussstelle ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung gestellt. Sie sind zum wirtschaftlichen Einsatz der Ihnen zur Verfügung gestellten Energien verpflichtet. Die erforderlichen Zuleitungen bis zur Verbrauchsstelle haben Sie im Einvernehmen mit uns oder unseren Beauftragten unter Berücksichtigung der geltenden technischen Vorschriften auf Ihre Kosten zu erstellen und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen.

- 2.24 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in jeweils bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt, sie können von Ihnen nur auf eigene Gefahr benutzt werden.

Die von Ihnen hergestellten Zufahrtswege, Einrichtungen usw. sind auf Verlangen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung – gegebenenfalls gegen Entgelt – zu überlassen.

- 2.25 Brenn-, Schneid-, Schweiß-, Löt- und Schleifarbeiten dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung durchgeführt werden.

- 2.26 Sofern bei der Durchführung der Leistungen außergewöhnliche bzw. Gefahr verhindernde Maßnahmen ergriffen werden müssen, sind wir oder unser Beauftragter befugt, solche Arbeiten anzuordnen. Sie haben diese sofort durchzuführen und hierfür gegebenenfalls ein Angebot unverzüglich nachzureichen.

3. Preise

- 3.1 Die Preise sind Festpreise.

- 3.2 Die Preise stellen die Vergütung dar für alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Leistungen.

An- und Abfahrten, der Zeitaufwand des Personals für den Weg zur Einsatzstelle und zurück, Geräteausfallzeiten und vorgeschriebene Pausen werden nicht gesondert vergütet.

- 3.3 Die im Leistungsverzeichnis eingesetzten Mengenangaben sind unverbindlich.

Die vereinbarten Einheitspreise gelten auch dann, wenn Mehr- oder Mindermengen entstehen. Uns steht das Recht zu, einzelne Leistungen und Lieferungen teilweise oder ganz ausfallen zu lassen.

- 3.4 Es wird davon ausgegangen, dass Sie sich vor Abgabe Ihres Angebotes durch Einsichtnahme in die Vorarbeiten, durch Besichtigung der Arbeitsbereiche, Zufahrtswege und Lagermöglichkeiten sowie durch Klärung aller die Preisbildung beeinflussenden Fragen ausreichend unterrichtet haben.

Irgendwelche späteren diesbezüglichen Einwendungen sind nicht möglich; dies gilt jedoch nicht für Erschwernisse aufgrund ungewöhnlicher Witterungsverhältnisse. Mit Unkenntnis oder falscher Beurteilung der Verhältnisse begründete Nachforderungen werden von uns nicht anerkannt.

4. Abnahme

Wurde eine förmliche Abnahme vereinbart, so haben Sie diese nach vollständiger Erbringung Ihrer Leistung schriftlich zu beantragen. Über den Nachweis der vertragsgemäßen Erfüllung ist eine gemeinsame Niederschrift zu erstellen. Die Leistung gilt erst dann als abgenommen, wenn die Abnahme von uns

schriftlich unter Beifügung einer Ausfertigung der Niederschrift erklärt worden ist, auch wenn vorher schon die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung genommen wurde.

5. Abrechnung

- 5.1 Ihre Leistungen sind durch bestätigte Leistungsnachweise (z.B. Abrechnungszeichnungen, Massenberechnungen, Stundennachweise, Fahrtenberichte etc.) zu belegen. Dabei sind ggf. unsere Formulare zu verwenden.

Die Leistungsnachweise sind täglich auszufüllen und uns spätestens am 1. Arbeitstag der folgenden Woche zur Bestätigung vorzulegen.

- 5.2 Bei Vergütung der Leistungen nach Gewicht gelten die auf den Werkswiegeeinrichtungen oder anderen von uns vorgeschriebenen Waagen ermittelten Gewichte.

Andere Verfahren der Gewichtsermittlung gelten nur, falls sie gesondert vereinbart werden.

- 5.3 Die Abrechnung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Einheitspreisen, Pauschalen oder Stundensätzen.

Bei Leistungen nach Stundensätzen sind von Ihnen in Leistungsnachweisen nur die tatsächlich ausgeführten und technisch notwendigen Einsatzstunden aufzuführen.

- 5.4 Sie sind verpflichtet, die erbrachten Leistungen baldmöglichst abzurechnen.

Die Rechnungen sind prüffähig zu erstellen und unter Hinweis auf die bestätigten Leistungsnachweise in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Wiegenachweise sind beizufügen.

6. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der RAG Aktiengesellschaft“.

